

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neunkirchen

Verwaltungsgebühren des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Neunkirchen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:
Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Neunkirchen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den

Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.

Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neunkirchen vom 14.07.1995 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr r €
1.	<p>Vervielfältigungen und Auszüge</p> <p>a. Fotokopien bis zum Format DIN A 4 Je Seite Ausdrucke/Vervielfältigungsdrucke bis zum Format DIN A 4 Je Seite</p> <p>b. Fotokopien bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite</p> <p>c. Farbkopien und Farbausdrucke Im Format DIN A 4 Im Format DIN A 3</p> <p>d. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellen benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten</p>	<p>0,50</p> <p>0,20</p> <p>0,75</p> <p>1,00 1,50</p> <p>6,50</p>
2.	<p>Beglaubigungen und Zeugnisse</p> <p>a. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite</p>	<p>2,00</p> <p>3,00</p>
3.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Je angefangene halbe Stunde</p>	<p>17,00</p>
4 a.	<p>Erteilung von Vorrangseinräumungen oder Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) Je Erklärung</p>	<p>15,00</p>
4 b.	<p>Abgabe von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungserklärungen zur Übernahme von Baulasten zu Gunsten Dritter (unabhängig von einer evtl. für die Übernahme der Baulast zu leistenden Entschädigung)</p>	<p>25,00</p>
5.	<p>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</p>	<p>2,50</p>
6.	<p>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</p>	<p>3,00</p>
7.	<p>Feststellungen aus Konten und Akten Je angefangene halbe Stunde</p>	<p>17,00</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr r €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Jahr	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätze, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	18,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a. Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,50
	b. Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,50
	c. Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,50
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Je Seite	0,50
12 a.	Plots	
	a. DIN A 4	7,00
	b. DIN A 3	8,00
	c. DIN A 2	10,00
	d. DIN A 1	12,00
	e. DIN A 0	14,00
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12 b.	Lichtpausen	
	a. DIN A 4	3,50
	b. DIN A 3	4,00
	c. DIN A 2	5,00
	d. DIN A 1	6,00
	e. DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Je angefangene halbe Stunde Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	17,00
	Familiengeschichtliche Auskünfte	8,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	6,50
15.	Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Aufzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten und Büchern, sofern nicht Anspruch auf Akteneinsicht besteht	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr r €
	Je angefangene halbe Stunde	6,00
16.	Erteilung einer Berechtigungskarte zur gewerbsmäßigen Durchführung von Arbeiten auf den Friedhöfen gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (einmalige Gebühr)	20,00